

NEUER MEHRZWECKVORDRUCK („MODELLO DI COMUNICAZIONE POLIVALENTE“)

Die Agentur der Einnahmen (im Folgenden „AdE“) hat am 2. August 2013 mit der Maßnahme Nr. 94908 die Rahmenbedingungen für einen neuen Vordruck veröffentlicht, welches inhaltlich mehrere, bisher getrennt zu versendende Meldungen beinhaltet. In einer Pressemitteilung vom **10. Oktober 2013** hat die AdE nun den neuen Vordruck („Modello di comunicazione polivalente“) mit den dazugehörigen amtlichen Anleitungen veröffentlicht.

Die neue Regelung sieht nun einen **Mehrzweckvordruck** („Modello polivalente“) für mehrere, bisher getrennt zu versendende Meldungen, vor. So werden folgende ehemalige Meldungen über den neuen Vordruck an das Steueramt übermittelt:

Mehrzweckvordruck („Modello polivalente“)

Art der Meldung	Zu verschicken innerhalb
Kunden- und Lieferantenliste („spesometro“)	12./21. November 2013 bzw. 10./20. April des darauf folgenden Jahres (ab 2014)
Black-List-Meldung	Ende des darauffolgenden Monats nach Monats- bzw. Trimesterende
Steuerfreie Einkäufe aus San Marino	Ende des darauffolgenden Monats nach Registrierung
Barzahlungen im Tourismussektor von Nicht-EU Ausländern	Fälligkeit wie jene der Kunden- und Lieferantenliste
Meldung der Leasinggesellschaften und Vermieter	Fälligkeit wie jene der Kunden- und Lieferantenliste (mit neuem Modell)

Für die Umsätze **ab dem 01. Oktober 2013** muss von nun an der neue Mehrzweckvordruck verwendet werden.



Ausnahme

Eine **Ausnahme** bilden folgende Meldungen, jedoch nur für die Umsätze **vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2013**, für welche noch der alte Vordruck verwendet werden kann:

- Black-List-Meldung
- Steuerfreie Einkäufe aus San Marino

Strafen

Die Verwaltungsstrafe bei unterlassener, unvollständiger oder fehlerhafter Meldung liegt zwischen € 258,00 und € 2.065,00, während die Strafe für den Teil „**Black List**“ verdoppelt wird (€ 516,00 bis € 4.310,00).

Mitteilung der MwSt. relevanten Operationen**Kunden- und Lieferantenliste 2012 (Art. 21 DL 78/2010)**

Nachdem die Abgabefrist für die Kunden- und Lieferantenlisten betreffend das **Jahr 2012** laufend aufgeschoben wurde, sind nun endlich der neue Vordruck und die diesbezüglichen technischen Anleitungen veröffentlicht worden.

Fristen für die Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste

Geschäftsjahr	Subjekte mit monatlicher MwSt. Abrechnung	Alle anderen Subjekte
2012	12. November 2013	21. November 2013
2013	10. April 2014	20. April 2014
Folgende Geschäftsjahre	10. April des nächsten Jahres	20. April des nächsten Jahres

Verpflichtete Subjekte

Zur Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste sind grundsätzlich alle **MwSt.-Subjekte** welche MwSt.-relevante Umsätze tätigen verpflichtet. Die Liste wurde, im Vergleich zum Vorjahr 2011 und mit dem Schreiben vom 02. August 2013 erweitert. Damit alle Missverständnisse aus dem Weg ge-



räumt werden, finden Sie im Nachfolgenden die vollständige Liste der verpflichteten und befreiten Subjekte.

Verpflichtete Subjekte	Befreit Subjekte
Kapital- und Personengesellschaften, Einzelunternehmen und Freiberufler	Regime der Minimalsteuerzahler („super minimi“), Art. 1 Komma 96 – 117 des Ges. 244/2007 und Art. 27 Komma 1-2 des DL 98/2011
Unternehmer mit vereinfachter Buchhaltung (Artt. 18 e 19 des DPR 600/1973)	Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden und andere Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, jedoch nur für die Umsätze im institutionellen Bereich
Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden und andere Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, jedoch nur für die Umsätze im gewerblichen Bereich	Landwirtschaftliche Betriebe (nur für 2012)
Altersheime nach öffentlichem Recht, s. g. Ö.B.P.B (Öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste)	Nicht gewerbliche Körperschaften ohne MwSt. Nummer (z. B. Vereine im Volontariat,...)
Regime der Minimalsteuerzahler („ex minimi“), Art. 27 Komma 3-5 des DL 98/2011	
Subjekte mit neuer Produktionstätigkeit („nuove iniziative produttive“), Art. 13 des Ges. 388/2000	
Nicht ansässige Unternehmen (Betriebsstätte, Direktregistrierung bzw. Fiskalvertreter in Italien)	
Konkursverwalter	
Subjekte mit Option für Art. 36-bis lt. DPR 633/72	

Besondere Subjekte	
Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden und andere Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts	Für sämtliche öffentliche Einrichtungen wurde für die Kunden- und Lieferantenlisten betreffend die Jahre 2010 und 2011 eine allgemeine Befreiung, also eine Befreiung für die Angabe der Umsätze aus institutionellen und gewerblichen Bereich, vorgesehen. Diese Befreiung wurde aber für die Kunden- und Lieferantenliste ab 2012 nicht mehr bestätigt. In der Fachliteratur wird aktuell über eine neuerliche allgemeine Befreiung der öffentlichen



	Einrichtungen für die Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste diskutiert. Sollten sich hierzu Neuerungen ergeben werden wir Sie umgehend darüber informieren.
Vereine	Befreit sind Vereine ohne MwSt.-Position, sowie Vereine für Umsätze im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit. Alle Vereine mit einer MwSt.-Position, egal ob sie für das Pauschalsystem laut Gesetz 398/1991 optiert haben oder nicht, müssen für die Umsätze in der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit, die Kunden- und Lieferantenlisten übermitteln.
Fraktionen und Eigenverwaltungen:	Diese sind Körperschaften öffentlichen Rechts und somit nur hinsichtlich der Umsätze im institutionellen Bereich befreit. Nachbarschaften bzw. Interessentschaften Da diese Körperschaften keine Subjekte öffentlichen Rechts sind, sind diese nicht von der Übermittlung der Kunden- und Lieferantenlisten befreit.

Inhalt der Meldung

Grundsätzlich sind alle MwSt.-relevanten Umsätze, also sämtliche Umsätze welche in der MwSt.-Jahreserklärung erfasst werden, für die Kunden- und Lieferantenliste relevant. Die Ausnahme bilden jene Umsätze welche bereits in anderen Meldungen an die AdE (z. B. Intrastat-Meldung, Black-List-Meldung, Zollabfertigungen,...) erfasst werden.

Anzugeben sind:	Ausgenommen sind:
alle Umsätze (Erwerbe und Lieferungen von Waren sowie alle geleisteten und erhaltenen Dienstleistungen), für welche die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung besteht, unabhängig des Gegenwerts der Operation → gilt für alle Subjekte,	Importe bzw. Einfuhren aus Drittländer
alle Umsätze (Erwerbe und Lieferungen von Waren sowie alle geleisteten und erhaltenen Dienstleistungen), für welche keine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung besteht (u. a. Kassenbelege, Steuerquittungen), mit der Schwelle von € 3.600,00 (Bruttobetrag inkl.	Direkte Exporte bzw. Ausfuhren in Drittländer (Art. 8, Abs.. 1, Buchstabe a) und b), DPR 633/72);



MwSt.) → für bestimmte Subjekte (u. a. Gastbetriebe, Detailhandel...)	
Leistungen welche von der MwSt. befreit sind laut Art. 10 DPR 633/1972 (z. B. Zahnärzte, Zahntechniker,...), ausgenommen Finanzdienstleistungen	Umsätze, welche bereits in der Intrastat-Meldung erfasst sind
Dreiecksgeschäfte, nicht steuerpflichtig laut Art. 56 des DL 331/93, die im Rundschreiben Nr. 24 vom 30.05.2011 der AdE beschrieben werden	Umsätze, welche bereits in der Black-List Meldung erfasst sind
	Steuerfreie Einkäufe von Unternehmen aus San Marino, da diese in einer separaten Meldung verschickt werden
	Finanzdienstleistungen (Art. 10 des DPR 633/1972)
	Interne Umsätze zwischen verschiedenen Betriebsbereichen, falls diese durch Rechnung belegt sind (Art. 36 des DPR 633/1972)
	Umsätze, für welche eigene Meldungen an die AdE vorgesehen sind (sog. „Comunicazione all’Anagrafe Tributaria“). Davon betroffen sind Umsätze und Erwerbe für Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, Telefon, Versicherungen, Leasingverträge, Darlehen und Liegenschaften.

Achtung

Sofern Subjekte, für welche keine Pflicht zur Rechnungslegung besteht (z.B. Gastbetriebe, Detailhandel), auf Anforderung des Kunden an Stelle einer Steuerquittung oder eines Kassenbeleges eine Rechnung ausstellen müssen, so gilt für diese Rechnungen für die **Jahre 2012 und 2013** noch die **Schwelle von € 3.600,00** (Bruttobetrag inkl. MwSt.).

Ab dem **Geschäftsjahr 2014** müssen auch von diesen Subjekten sämtliche Rechnungen, **unabhängig vom Betrag**, in der Meldung erfasst werden.



Änderung

Im Gegensatz zu den Kunden- und Lieferantenlisten 2011 müssen nun sämtliche Subjekte, welche zur **Ausstellung einer Rechnung verpflichtet** sind, alle Rechnungen angeben, dies **unabhängig vom Gegenwert** der Operation (2011 war die Schwelle bei € 3.000,00).

Besondere Fälle

Rechnungen mit mehreren Rechnungsempfängern

Für jeden Rechnungsempfänger muss die Rechnungen mit dem anteiligen Betrag separat angegeben werden.

Rechnungen der neuen Minimalsteuerzahler („Superminimi“)

Eingangsrechnungen von Minimalsteuerzahler müssen in der Kunden- und Lieferantenliste gemeldet werden. Obwohl diese nicht der MwSt. unterworfen sind, aber trotzdem der normalen Registrierung unterliegen, sind diese für die Kunden- und Lieferantenliste relevant sind.

Rechnungen, welche mehrere Tätigkeiten betreffen

Diese Rechnungen müssen nicht doppelt gemeldet werden, sondern es wird für eine solche Rechnung ein einheitliches Feld ausgefüllt.

Rechnungen, welche gleichzeitig die gewerbliche und die institutionelle Tätigkeit betreffen

Gemäß Bestimmungen müssen Rechnungen die gewerbliche Tätigkeit betreffend angegeben werden. Falls jedoch eine Rechnung zum Teil gewerblicher und zum Teil institutioneller Natur ist, muss der Gesamtbetrag der Rechnung angegeben werden.

Autotransporteure

Die Autotransporteure, welche in das zuständige Register eingetragen sind und die Möglichkeit haben, die Rechnungen innerhalb des laufenden Trimesters einzutragen (ex Art. 74 Komma 4 des DPR 633/1972), müssen die Rechnungen nicht nach Datum der Ausstellung melden, sondern können diese Umsätze erst **nach erfolgter Eintragung** melden.

Treibstoffkarten

Der Einkauf von Treibstoff, welcher mit **Kredit- oder Debitkarte oder mit aufladbaren Karten** bezahlt wird, ist von der Meldung in der Kunden- und Lieferantenliste befreit (da die Finanzvermittler jene Transaktionen in einer eigenen Meldung an die AdE übermitteln müssen).

Falls ein Unternehmen weiterhin Treibstoffkarten benützt, auch wenn die Zahlung mit den obengenannten Zahlungsmitteln erfolgt, müssen diese in der Kunden- und Lieferantenliste angegeben wer-



den. In diesem Fall werden diese gleich behandelt wie Sammelrechnungen mit einem Betrag bis zu € 300,00. Diese werden nämlich in gesammelter Form angegeben.

Margenbesteuerung („Regime del margine“)

Die Umsätze aus der Margenbesteuerung (Art. 36-40 DL 41/95) müssen in der Kunden- und Lieferantenliste angegeben werden, sofern der Gegenwert **€ 3.600,00 (Bruttobetrag inkl. MwSt.) und mehr** beträgt. Die Rechnungen werden mit dem Gesamtbetrag angegeben, es darf nicht die MwSt. herausgerechnet und nur der Nettobetrag angegeben werden.

Umgekehrte Steuerschuldnerschaft („Reverse charge“)

Die Rechnungen im Sinne des „Reverse charge“ müssen in analytischer Form angegeben werden und zwar sind dies:

- Einkauf von Gold und Silber (Art. 17, Abs. 5, DPR 633/1972)
- Bauwesen (Art. 17, Abs. 6, DPR 633/1972)
- Einkauf von Alteisen und Abfall (Art. 74, Abs. 7 und 8, DPR 633/1972)

Neuerung bei Form der Dateneingabe

Neu ist für die Kunden- und Lieferantenliste ab 2012, dass die Möglichkeit geboten wird zwischen **zwei Eingabeformen** zu wählen. Die Daten können in

- gesammelter Form oder
- analytischer Form

eingetragen werden. Wir empfehlen, immer im Rahmen der Möglichkeiten die **Daten in gesammelter Form** einzugeben. Die gewählte Form ist **verbindend für den gesamten Inhalt der Meldung**. Wie sehr sich der Aufwand erhöht, falls man die analytische Meldung wählt, zeigt sich dadurch dass für jeden Kunden und Lieferanten die einzelnen ausgestellten und erhaltenen Rechnungen mit den entsprechenden Eckdaten auszuweisen sind (Ausstellungs- und Registrierungsdatum, Rechnungsnummer, MwSt. Grundlage und MwSt. Steuer). Bei der Meldung in gesammelter Form hingegen werden pro Kunde/Lieferant sämtliche Umsätze des Jahres zusammengefasst angegeben.

Kunden mit eigener Buchhaltung – Zusendung Unterlagen & Daten

Für die Kunden mit eigener Buchhaltung können wir die telematische Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2012 vornehmen. Für die telematische Übermittlung benötigen wir eine Datei welche nach den spezifischen technischen Anleitungen der Agentur der Einnahmen erstellt ist.



Deshalb ersuchen wir Sie, sich rechtzeitig an den jeweiligen Softwarehersteller zu wenden, damit das **eigene Buchhaltungsprogramm an die neue Regelung angepasst** wird und eine Datei mit allen notwendigen Informationen für die Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste ausgelesen werden kann. Wir bitten Sie, uns dann diese Datei per E-Mail oder sonstigem Datenträger zu folgenden Termine zukommen zu lassen:

- Subjekte mit monatliche MwSt.-Abrechnung: **innerhalb Dienstag, den 05.11.2013**
- andere Subjekte: **innerhalb Dienstag, den 12.11.2013**

Kunden mit Buchhaltung in Kanzlei

Für Kunden, für welche wir die Buchhaltung erledigen, wird die Kunden- und Lieferantenliste von uns abgefasst und innerhalb der Abgabefrist telematisch übermittelt. Gegebenenfalls wird es passieren dass wir, zur Vollständig der Angaben, zusätzliche Informationen benötigen. Falls der Fall eintritt, wird sich Ihr zuständiger Berater an Sie wenden.

Meldung für Umsätze mit Unternehmen in Steuerparadiesen („Black-List-Meldung“)

Für Umsätze mit Unternehmen mit Sitz in Steuerparadiesen muss weiterhin die sogenannte „Black-List-Meldung“ übermittelt werden. Bestätigt wurde ebenfalls, dass die Meldung nicht gemacht werden muss, falls der Gegenwert der Rechnungen € 500,00 nicht überschreitet.

Frist für die Übermittlung der Black-List-Meldung

Die Frist für die Übermittlung der Black-List-Meldung wurde nicht verändert. Die Meldung muss somit weiterhin am **Ende des darauffolgenden Monats für den Meldungszeitraum** (monatlich oder trimestral) übermittelt werden.

Die Schwelle, bei welcher man verpflichtet ist die Meldung monatlich zu übermitteln ist unverändert geblieben und liegt bei € 50.000 pro Trimester.



Ausnahme für das Jahr 2013

Für Operationen, welche im Zeitraum 01. Oktober bis 31. Dezember 2013 getätigt werden, kann noch der alte Vordruck verwendet werden. Ab 01. Jänner 2014 ist man verpflichtet den neuen Mehrzweckvordruck („modello polivalente“) zu verwenden.

Steuerfreie Einkäufe aus San Marino (laut Art. 16, Buchst. c) des DM 24. Dezember 1993)

Bekanntlich können Einkäufe aus San Marino entweder mit Ausweisung der italienischen MwSt. auf der Rechnung oder ohne Ausweisung der MwSt. erfolgen. Im zweiten Fall rechnet der Lieferant ohne MwSt. ab, wobei der inländische Erwerber mittels Übergang der Steuerschuldnerschaft die MwSt. abführen muss. Für diese steuerfreien Einkäufe aus San Marino gibt es mit dem neuen Mehrzweckvordruck eine eigene Meldung. Da im neuen Vordruck nun auch Einkäufe von Dienstleistungen von Ausländern gemeldet werden müssen, sind nicht nur Wareneinkäufe aus San Marino anzugeben, sondern **auch Dienstleistungserwerbe**, was einen wesentlichen Unterschied im Vergleich zur vorher bestehenden Meldung darstellt.

Frist für die Übermittlung der Meldung der steuerfreien Einkäufe aus San Marino

Die Meldung muss **innerhalb Monatsende des darauffolgenden Monats** nach Registrierung der Rechnung in den MwSt.-Registern übermittelt werden.

Ausnahme für das Jahr 2013

Für Operationen, welche im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2013 getätigt werden, kann noch der alte Vordruck verwendet werden. Ab 01. Jänner 2014 ist man verpflichtet den neuen Mehrzweckvordruck zu verwenden.

Wir bitten Sie darum, besonders die **Kunden mit trimestraler MwSt. Abrechnung**, uns umgehend die Rechnungen aus San Marino zukommen zu lassen, damit die Meldung termingerecht übermittelt werden kann und Verwaltungsstrafen vermieden werden.



Meldung der Lieferungen und Leistungen gegenüber Nicht-EU Bürger (lt. Art. 49, Abs. 1, DL 231/2007 und Art. 3, Abs. 1, DL 16/2012)

Der Mehrzweckvordruck wird nun ebenfalls verwendet für Meldungen von Lieferungen und Leistungen gegenüber Touristen mit Wohnsitz **außerhalb der EU und außerhalb des EWR** (Europäischer Wirtschaftsraum – EU mit Island, Liechtenstein und Norwegen), die in **Bargeld** von **mehr als € 1.000,00 bis zu höchstens € 15.000,00** durchgeführt werden.

Die Lieferungen und Leistungen, welche einen Gegenwert von € 15.000,00 übersteigen, müssen in der **Kunden- und Lieferantenliste** gemeldet werden.

Frist für die Übermittlung der Meldung der Umsätze gegenüber Nicht-EU Bürger

Für die Meldung der Umsätze gegenüber Nicht-EU Bürger gilt die gleiche Frist wie für die Übermittlung der Kunden- und Lieferantenlisten.

Somit müssen Gastbetriebe (Hotels, Restaurants,...), falls ausländische Kunden Rechnungen in Bar bezahlen und die angegebene Grenze von € 1.000,00 (bis zu € 15.000,00) überschreiten, **folgende Daten einholen:**

- Vor- und Nachname des ausländischen Touristen
- Geburtstag und -ort (oder Staat) und Provinz
- Wohnort und Adresse

Meldung der Leasinggesellschaften und Vermieter für die Vermietung von Fahrzeugen, Booten und Flugzeugen

Mit Maßnahme Nr. 165979 vom 21.11.2011 der AdE wurde für Leasinggesellschaften und Vermieter die Verpflichtung zur Abfassung einer entsprechenden Meldung eingeführt. Nun wird diese Meldung auch Bestandteil des neuen Mehrzwecksvordruckes („modello polivalente“). Der Mehrzweckvordruck kann seitens der Leasinggesellschaften und Vermieter vorerst fakultativ (und später verpflichtend) für die Meldung der Vermietungen von Fahrzeugen, Booten und Flugzeugen verwendet werden.



Frist für die Übermittlung der Meldung

Jene Subjekte, welche den neuen Mehrzweckvordruck für die Meldung verwenden, muss die Fälligkeit für das Jahr 2012 wie für die Kunden- und Lieferantenliste eingehalten werden, nämlich

- 12. November 2013 für jene mit monatlicher MwSt. Abrechnung
- 21. November 2013 für alle anderen Subjekte

Falls für die Übermittlung der Meldung der alte Vordruck verwendet wird, ist die Fälligkeit für alle Subjekte, laut der Verfügung der AdE Nr. 77279 **der 12. November 2013**.

Dr. Thomas Graber

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

